



Rat der
Europäischen Union

110637/EU XXVII. GP
Eingelangt am 29/08/22

Brüssel, den 26. August 2022
(OR. en)

11920/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0245(NLE)

COPEN 296
COASI 136
JAI 1109

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 418 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 418 final.

Anl.: COM(2022) 418 final

11920/22

/ms

JAI.2

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.8.2022
COM(2022) 418 final

2022/0245 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen
der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- Gründe und Ziele des Vorschlags**

Vorgeschlagen wird eine Änderung der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen¹.

Das Abkommen zielt auf eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Japan im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen ab. Nach dem Abkommen gewährt der ersuchte Staat auf Ersuchen des ersuchenden Staates Rechtshilfe in Verbindung mit Ermittlungen, Strafverfolgungen und sonstigen Verfahren (einschließlich Gerichtsverfahren) in Strafsachen.

Das Abkommen wurde am 30. November bzw. am 15. Dezember 2009 vorbehaltlich seines Abschlusses unterzeichnet. Es wurde mit dem Beschluss 2010/616/EU des Rates vom 7. Oktober 2010² abgeschlossen und trat am 2. Januar 2011 in Kraft.

In den Anhängen des Abkommens sind die Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die Behörden, die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständig sind (Anhang II), und die akzeptierten Sprachen (Anhang III) aufgeführt.

Gemäß Artikel 30 des Abkommens sind die Anhänge des Abkommens Bestandteil des Abkommens.

Nun ist es an der Zeit, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren, da einige Änderungen seitens der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen. Die Mitgliedstaaten haben dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass diese Änderungen erforderlich sind. Dieser Beschluss enthält von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Änderungen.

Darüber hinaus trat die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates³ am 20. November 2017 in Kraft. Nach Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung sind internationale Übereinkünfte mit einem oder mehreren Drittländern, die die Union geschlossen hat oder denen die Union gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigetreten ist, in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) fallen, für die EUStA bindend. Angesichts dieser Bestimmung ist eine Aktualisierung der Anhänge des Abkommens erforderlich, um sicherzustellen, dass die EUStA in Ausübung ihrer Zuständigkeiten nach den Artikeln 22, 23 und 25 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates als Behörde anerkannt wird, die nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Staats für das Stellen, die Übermittlung, Entgegennahme und Beantwortung von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständig ist.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dies ist das einzige internationale Abkommen auf EU-Ebene über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, das in seinen Anhängen eine Liste der zuständigen und Zentralbehörden und akzeptierten Sprachen enthält. Darüber hinaus bildet Artikel 104 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates die Rechtsgrundlage für die

¹ ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20.

² ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 3.

³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Anerkennung der EUStA als zentrale und zuständige Behörde für die Zwecke des Abkommens.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**
entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nur der Rat kann die Anhänge des Abkommens auf Vorschlag der Kommission ändern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag beschränkt sich auf das für die Aktualisierung der Anhänge des Abkommens erforderliche Maß. Der Vorschlag geht nicht über das zur Verwirklichung der verfolgten Ziele erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Dieser Beschluss enthält Änderungen in Bezug auf die nationalen Behörden, die auf Vorschlag der Mitgliedstaaten in die Anhänge des Abkommens aufzunehmen sind.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

entfällt

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt, da sich der Vorschlag auf das bestehende Abkommen zwischen der EU und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen bezieht, dessen Anhänge nun aktualisiert werden, um von den Mitgliedstaaten und (für die EUStA) der Kommission vorgeschlagenen faktischen Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens Rechnung zu tragen.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

entfällt

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag enthält einen geänderten Wortlaut der Anhänge I, II und III des Abkommens. Darin ist Folgendes aufgeführt: die Liste der Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständigen Behörden (Anhang II) und die akzeptierten Sprachen (Anhang III). In den Anhängen wird auch eine neue Einrichtung der Union berücksichtigt – die Europäische Staatsanwaltschaft.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁴,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Rechtshilfe in Strafsachen⁵ (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss 2010/616/EU des Rates⁶ geschlossen und trat am 2. Januar 2011 in Kraft.
- (2) In den Anhängen des Abkommens sind die Zentralbehörden der Vertragsparteien (Anhang I), die für das Stellen von Rechtshilfeersuchen nach dem Abkommen zuständigen Behörden (Anhang II) und die akzeptierten Sprachen (Anhang III) aufgeführt. Gemäß Artikel 30 des Abkommens können die Vertragsparteien die Anhänge im gegenseitigen Einvernehmen ändern, ohne das Abkommen zu ändern.
- (3) Da es einige Änderungen seitens der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen gilt und sichergestellt werden muss, dass die Europäische Staatsanwaltschaft als Behörde anerkannt wird, die befugt ist, Rechtshilfeersuchen gemäß dem Abkommen zu stellen, zu übermitteln, zu empfangen und zu beantworten, sind diese Anhänge des Abkommens zu aktualisieren.
- (4) Nach den Artikeln 3 und 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] **ODER** [Nach den Artikeln 1 und 2 [und Artikel 4a Absatz 1] des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

⁴ ABl. C vom , S. .

⁵ ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 20.

⁶ ABl. L 271 vom 15.10.2010, S. 3.

- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung der Anhänge I, II und III des Abkommens wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut der geänderten Anhänge I, II und III des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 30 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor, um die Zustimmung der Europäischen Union zur Genehmigung der Änderungen der Anhänge I, II und III des Abkommens auszudrücken.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*